

Satzung des Vereins „SeniorenNetzwerk Holweide“



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „SeniorenNetzwerk Holweide“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Köln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist es, dass von der Stadt Köln eingerichtete Projekt SeniorenNetzwerk Holweide ehrenamtlich fortzuführen. Zweck des Vereins ist es, Menschen zu vernetzen, damit der Stadtteil Holweide seniorenfreundlicher wird.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Förderung der Integration zur Vermeidung von Isolation und Ausgrenzung;
- Stärkung von Beteiligungen, Selbstverantwortung und Solidarität;
- Anregung und Unterstützung von Selbsthilfe, ehrenamtlicher Arbeit, bürgerschaftlichem Engagement und Nachbarschaftshilfe;
- Entwicklung und Vermittlung altersspezifischer Angebote im Bereich Bildung, Kultur, Freizeit und Sport;
- Vernetzung der vorhandenen Angebote im Stadtteil;
- Förderung von ansprechenden Kommunikations- und Informationsformen für den Stadtteil;
- Integration von Migrantinnen/-innen;
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Senioren.

Das SeniorenNetzwerk ist Ansprechpartner für jede Bürgerin und jeden Bürger in Köln-Holweide. Das Seniorennetzwerk ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Zielgruppe sind Bürgerinnen und Bürger ab 50plus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wählt das Deutsche Rote Kreuz als Dachverband.

Satzung des Vereins „SeniorenNetzwerk Holweide“

Der Verein ist (Gast)Mitglied des stadtweiten Kölner SeniorenNetzwerks.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke und -ziele bejahen und aktiv unterstützen. Netzwerk-Nutzer müssen kein Mitglied im Verein sein.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft natürlicher Mitglieder endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, insbesondere durch Streichung aus dem Vereinsregister.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

1. die Arbeitskreise;
2. der Netzwerk-Rat (Leiter der Arbeitskreise);
3. die Mitgliederversammlung;
4. der Vorstand;
5. der Beirat.

§ 6 Die Arbeitskreise

Die Arbeitskreise sind das Herzstück des SeniorenNetzwerkes. In ihnen treffen sich die Bürgerinnen und Bürger. Die Teilnahme an einem Arbeitskreis ist freiwillig. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht notwendig. Die Arbeitskreise ernennen zwei Sprecher, die sich absprechen, wer von beiden automatisch Mitglied des Netzwerkrates werden soll.

Satzung des Vereins „SeniorenNetzwerk Holweide“

§ 7 Der Netzwerk-Rat

Der Netzwerk- Rat setzt sich aus den jeweiligen Sprechern der Arbeitskreise zusammen. Der Netzwerk-Rat gibt sich eine Arbeitsordnung.

Dem Netzwerk-Rat sind u.A. folgende Bereiche untergeordnet: Offener Treff, Öffentlichkeitsarbeit: Webseiten, Infoblatt-Aktionen und -Projekte, Erzählcafé.

Sie nehmen an den Aktivitäten des Vorstandes teil und berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Projekte und Arbeit. Die Sprecher der einzelnen Arbeitskreise schlagen fünf Delegierte für den Vorstand vor, die auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden müssen. Voraussetzung ist deren Mitgliedschaft im Verein.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Nicht-Mitglieder (Netzwerk-Nutzer) erhalten Rederecht.

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Beirates;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss sowie über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages des Vorstandes;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Rechte und Pflichten:

- Berichterstattung aus der Arbeit der Arbeitskreise;
- Berichterstattung aus der Arbeit der Vereine, Verbände und Institutionen;
- Festlegung neuer Arbeitsprojekte;
- Berichterstattung aus der Arbeit des Beirates.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich als „Runder Tisch“ oder „Netzwerk-Plenum“ statt. Die Termine werden jährlich auf der letzten Sitzung festgelegt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich drei Wochen. Bei Mitgliederversammlungen mit dem Zweck der Auflösung des Vereins beträgt die Einladungsfrist sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Satzung des Vereins „SeniorenNetzwerk Holweide“

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird moderiert durch den /die jeweilige(n) Sprecher(in) des Vorstandes. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Tagesordnung zu diesem Termin hat die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie den vorgeschlagenen Wortlaut bekannt zu geben.

Die Auflösung des Vereins darf nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Personen. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen auszuwählen. Die vom Vorstand gewählte Person muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Satzung des Vereins „SeniorenNetzwerk Holweide“

Sind 25 Prozent der Mitglieder der Auffassung, dass der Vorstand seine Aufgaben nicht erfüllt, können sie eine Sondersitzung zu diesem Thema beantragen, einen Misstrauensantrag einbringen und ggf. Neuwahlen veranlassen.

§ 10 Beirat: Vereine, Verbände und Institutionen

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterstützt die ehrenamtlich Aktiven aus den Arbeitskreisen und den Netzwerk-Rat mit Rat und Tat.

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- fünf Vertretern der Vereine, Verbände und Institutionen;
- maximal zwei unabhängigen Persönlichkeiten aus dem Stadtteil.

Wünschenswert wären zwei Vertreter der Wohlfahrtsverbände und drei unabhängige Vereine.

Beiratsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Ein eventueller Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Fördermitglieder sind willkommen, deren Beitragshöhe ist freiwillig.

§ 12 Klärung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ökumenischen Hospizdienst Köln-Dellbrück/Holweide e.V., Thurner Straße 105a, 51069 Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Gründung in Kraft.

Köln-Holweide, den 20. Februar 2006

Gründungsmitglieder (mind. sieben Vereinsgründer)

Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Köln,

Registerblatt VR 15096 am 12.05.2006